

Stadtbibliothek Burglengenfeld

Rathausstr. 2 93133 Burglengenfeld

Benutzungsordnung

Stand: 1. Januar 2016

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 19.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (09471) 60 56 54

E-Mail: stadtbibliothek@burglengenfeld.de

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Burglengenfeld ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Ausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Der Verlust dieses Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Inaktive Leserkonten werden nach 6 Jahren gelöscht.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Tonträger und Spiele unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden, Präsenzbestände werden nicht entliehen.

4.2 Zeitschriften werden bis zu vier Wochen ausgeliehen, die aktuelle Zeitschrift bis zu einer Woche.

4.3 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf den Titel vorliegt.

4.4 Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Bibliothek keine Verwaltungsgebühr erhoben.

4.5 Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern.

4.6 Zur Entleiherung von Konsolenspielen und DVDs ist berechtigt, wer die folgenden Benutzungsbedingungen durch Unterschrift anerkennt. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei der Ausgabe von Konsolenspielen und DVDs werden die Altersangaben gemäß FSK-Vorschriften beachtet.

4.7 Die Entleiherung von Toniefiguren, Tonieboxen und Konsolenspielen ist kostenlos. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Zahl der auszuleihenden Toniefiguren, Tonieboxen und Konsolenspiele ist auf drei beschränkt.

4.8 Für DVDs beträgt die Leihfrist zwei Wochen. Die Zahl der auszuleihenden DVDs ist auf drei DVDs beschränkt.

4.9 Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Benutzer von der Ausleiherung von Konsolenspielen und DVDs ausgeschlossen werden.

4.10 Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5. Bayerischer Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Bücher und Medien – Haftung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung zu bewahren.

6.2 Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

6.4 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten. Für verlorene und beschädigte Medien ist Ersatz maximal bis zur Höhe des jeweiligen Ladenpreises zu leisten.

6.6 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

6.7 Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Bücher und Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. Verwaltungsgebühren

7.1 Der Mitgliedsbeitrag für die Benutzung der Stadtbibliothek beträgt jährlich:

- 15,-- € je Benutzer
- 5,-- € für Benutzer bis 16 Jahre
- 23,-- € Familienjahresgebühr (Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahren im selben Haushalt)

Die Gebühr für den Benutzerausweis ist in diesem Beitrag enthalten. Bei Neuausstellung des Benutzerausweises (z.B. bei Verlust) fällt eine Gebühr von 3,-- € an.

7.2 Schüler (ab dem 16. Lebensjahr), Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter-Cards, Inhaber des SAD-Passes und Hartz IV-Empfänger zahlen gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises oder entsprechenden Nachweises jeweils die Hälfte der entsprechenden Gebühr für die Dauer eines Jahres. Gegen erneuten Nachweis wird die Ermäßigung um jeweils ein Jahr verlängert.

7.3 Die Onleihe enio24 und badico Overdrive sind in den Jahresgebühren enthalten.

7.4 Für die Entleihe von DVDs wird ein gesondertes Entgelt von jährlich 7,-- € erhoben.

7.5 Für sämtliche Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Hat der Benutzer die Verzögerung nicht zu vertreten, wird keine Nachgebühr erhoben.

Die Nachgebühr beträgt bei Überschreitung der Leihfrist

- für Bücher, Zeitschriften, Brettspiele, Tonträger und Tonies je Medium und angefangene Woche 1,-- €,
- für Konsolenspiele und DVDs je Medium pro Ausleihtag 1,50 €

Bei schriftlicher Mahnung setzt sich das Versäumnisentgelt aus der Nachgebühr und der Mahngebühr von 1,50 € zusammen.

Für einen Botengang sind zusätzlich 10,-- € zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

7.6 Ausstehende Verwaltungsgebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

7.7 Die Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

8. Hausordnung

8.1 Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an.

8.2 In der Bibliothek ist auf Ruhe zu achten. Die Bibliothek ist kein Essraum, kein Aufenthaltsraum und kein Nachhilferaum. Rauchen ist untersagt.

8.3 Taschen dürfen nicht mit in die Lesesäle genommen werden. Mäntel u.ä. sind an der Garderobe abzulegen. Für Bekleidung und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden. Eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen.

8.4 Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

9. Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Burglengenfeld, den 1. Dezember 2015
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dieser Vorlage die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und beinhalten keine Wertung.